

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KG 5/06 B

L 13 KG 27/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 (10, 3) KG 2/02 (SG Detmold)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit -Familienkasse-,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u sowie
die Richterinnen K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Kläger begehren höheres Kindergeld für die Jahre 1983 bis 1995 sowie höheren Kindergeldzuschlag für die Jahre 1986 bis 1995. Sie bezogen seit 1979 bzw 1981 Kindergeld und später Kindergeldzuschlag von der Beklagten. Das Sozialgericht Detmold (SG) hat die Klagen hierauf durch Urteil vom 30.11.2005 abgewiesen; das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Berufung der Kläger durch Beschluss vom 10.3.2006 wegen Verfristung als unzulässig verworfen. Es hat zur Begründung ausgeführt: Die von den Klägern beim SG angebrachte "Gegenvorstellung" stelle keine förmliche Berufung dar. Hierauf hingewiesen, hätten die Kläger "Berufung" erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme bereits deswegen nicht in Betracht, weil die Kläger in der unmissverständlichen Rechtsmittelbelehrung des Urteils des SG auf die korrekte Form der Berufungseinlegung hingewiesen worden seien.
- 2 Mit ihrer gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG eingelegten Beschwerde rügen die Kläger einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Die Kläger haben den von ihnen geltend gemachten Verfahrensfehler des LSG nicht hinreichend dargelegt.
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Als Verfahrensmangel rügen die Kläger, das LSG habe zu Unrecht ein Prozessurteil anstatt eines Sachurteils erlassen, indem es die Berufung als verfristet angesehen habe. Es hätte ohne an dem Wortlaut ihrer Ausführungen zu haften, die von ihnen erhobene "Gegenvorstellung" als Berufung werten und in der Sache entscheiden müssen.
- 5 Mit diesen Ausführungen genügen die Kläger ihren Darlegungspflichten nicht. Selbst wenn der behauptete Verfahrensfehler vorliegen sollte, hätte es weiterer Ausführungen dazu bedurft, dass die Berufungsentscheidung auch auf diesem Verfahrensfehler beruhen kann. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn das LSG die Berufung nicht mit der Begründung, sie sei verspätet eingelegt worden, als unzulässig hätte verwerfen dürfen, sondern erst, wenn wenigsten die Möglichkeit besteht, dass es ohne den behaupteten Verfahrensverstoß zu einem Urteil in der Sache mit einem für die Kläger günstigen Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR

3-1500 § 73 Nr 10; Beschluss vom 30.6.1994 - 11 BAr 139/93, juris; BFH Beschlüsse vom 14.4.1999 - IX B 163/98 und vom 10.4.2003 - VII B 310/02, beide juris; BVerwG Beschluss vom 21.10.2004 - 3 B 76/04, juris). An einem derartigen Vortrag mangelt es hier. Die Kläger beschränken sich auf die Benennung des von ihnen ausgemachten Verfahrensfehlers, ohne das Beruhen darzutun.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)